



**Verpflichtungserklärung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII in den Kitas „Grashüpfer“, „Die kleinen Strolche“, „Schatztruhe-Gemeinsam unterwegs“ und „Sonnenkäfer“ sowie in der Grundschule/Hort Kyhna**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des § 72a Abs. 1 SGB VIII.

- (1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er bei der Wahrnehmung der vertraglichen Verpflichtung (Liefer- und Serviceleistungen der Essensversorgung sowie Kundenbetreuung) keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich zu diesem Zweck bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lässt.

- (2) Die Gemeinde Wiedemar ist berechtigt, zum Beweis der in Absatz 1 enthaltenen Verpflichtungen entsprechende Nachweise zu verlangen.
- (3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflichten dieser Erklärung, ist die Gemeinde Wiedemar berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift/Stempel